

## § 5: Strafrechtsdogmatik und Strafrechtssystem

### I. Aufgaben der Dogmatik und des Systems des Strafrechts

Strafrechtsdogmatik ist die Disziplin, die sich mit Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen im Bereich des Strafrechts befasst (*Roxin* AT I § 7 Rn. 1). Diese Systematisierung ist erforderlich, um die Gesamtheit der Erkenntnisse in einem „geordneten Ganzen“ zu gliedern und dadurch zugleich den inneren Zusammenhang der einzelnen Dogmen sichtbar zu machen (*Roxin* AT I § 7 Rn. 3). Sie bringt eine logische Ordnung der gewonnenen Einzelerkenntnisse.

### II. Grundbegriffe des Strafrechtssystems

#### 1. Formeller Verbrechensbegriff

Jedes strafbare Verhalten weist (mindestens) vier gemeinsame Merkmale auf:

- Handlung
- Tatbestandsmäßigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## **a) Handlung**

Systemstufe zur Ausscheidung rechtlich völlig irrelevanter Geschehnisse:

- Naturkräfte
- Verletzung durch Tiere
- Gedanken und Gesinnungen

## **b) Tatbestandsmäßigkeit**

Die Handlung muss tatbestandsmäßig sein, d.h. einer der Verbrechensbeschreibungen entsprechen, die sich vorwiegend im Besonderen Teil (§§ 80 ff. StGB) befinden.

## **c) Rechtswidrigkeit**

Die Tat ist rechtswidrig, wenn sie verboten ist. Weil der Tatbestand ein Verhalten beschreibt, das typischerweise verboten sein soll, ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens durch dessen Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Dieses Indiz wird durch das (ausnahmsweise) Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (beispielsweise §§ 32, 34 StGB) widerlegt.

Fehlt es an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, so ist es erlaubt und muss von jedermann hingenommen werden; niemand kann sich dem Täter dann rechtmäßig zur Wehr setzen.

#### **d) Schuld**

Der Täter handelt schuldhaft, wenn er für die Tat verantwortlich gemacht werden kann; Schuld bedeutet individuelle Vorwerfbarkeit des normwidrigen Verhaltens. Voraussetzungen sind Schuldfähigkeit gem. §§ 19, 20 StGB, 3 JGG sowie das Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 17, 35 StGB).

Fehlt es an der Schuld des Täters, so bleibt das Verhalten missbilligt und verboten, der Täter wird lediglich nicht bestraft. Das Täterverhalten muss aber nicht vom Opfer hingenommen werden, vielmehr kann es ggf. (nach §§ 32, 34 StGB) rechtmäßig gegen den Täter vorgehen.

#### **e) Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen**

Eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung ist i.d.R. strafbar. Nur bei einzelnen Delikten verlangt das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit.

- persönliche Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 VI StGB)
- obj. Bedingung der Strafbarkeit (z.B. die Rauschtat in § 323a StGB)

Fehlt eine der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen, so bleibt das Verhalten verboten und schuldhaft; der Täter wird lediglich nicht bestraft.

## 2. Unrecht und Schuld

Unrecht und Schuld sind zwei voneinander strikt zu trennende Wertungsstufen:

- Das Unrecht einer Tat ergibt sich aus der Kombination von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens: Unrecht wird nur begangen, wenn der Täter ein tatbestandsmäßiges Verhalten vornimmt, das nicht gerechtfertigt ist. Das Gesetz versteht hierunter gem. § 11 Nr. 5 StGB eine „rechtswidrige Tat“.
- Davon unabhängig ist die Schuld, also die individuelle Vorwerfbarkeit des unrechten Verhaltens; Unrecht liegt also auch dann vor, wenn es (nur) an der Schuld des Täters fehlt; nur bei Vorliegen von Unrecht und Schuld liegt eine „Straftat“ vor.

## 3. Exkurs: Entwicklung des Verbrechensaufbaus

### a) Beling und von Liszt

Der oben genannte klassische Verbrechenaufbau wurde im 19. Jahrhundert Stück für Stück herausgearbeitet und fand schließlich Anfang des 20. Jahrhunderts bei Beling u. v. Liszt seinen Abschluss. Sie gingen davon aus, Unrecht und Schuld verhielten sich wie die Außenseite und Innenseite des Verbrechens zueinander:

- Alle obj. Voraussetzungen der Straftat gehören zu Tatbestand und Rechtswidrigkeit.
- Schuld als Inbegriff aller subjektiven Verbrechenselemente.

## **b) Neoklassisches System**

Das neoklassische System (1930er Jahre) suchte nach einem anderen Unterschied zwischen Unrecht und Schuld, da man die Verfehltheit der o.g. Differenzierung erkannte:

- Das Unrecht hängt auch von subj. Unrechtselementen, wie beispielsweise der Zueignungsabsicht in § 242 StGB, ab.
- Die Schuld hängt auch von obj. Umständen, wie z.B. der Notstandslage in § 35 StGB, ab.

Das neoklassische System fand eine andere Bewertung von Unrecht und Schuld:

- Unrecht bewertet die Tat im Hinblick auf ihre Sozialschädlichkeit.
- Schuld bewertet die Tat im Hinblick auf ihre Vorwerfbarkeit.

## **c) Finale Handlungslehre**

Das neoklassische System des Verbrechensaufbaus ist nur noch in Nuancen modifiziert und fortentwickelt worden: Der Finalismus in den 50er Jahren überführte den Vorsatz von der Schuld in den subjektiven Tatbestand. Denn das Wesen der Handlung wird darin gesehen, dass der Mensch den Kausalverlauf durch gedankliche Antizipation und entsprechende Mittelauswahl auf ein bestimmtes Ziel hinlenkt. Eine Tötungshandlung liegt danach nur vor, wenn der Täter das Ziel mit Wissen und Wollen ansteuert, d.h. vorsätzlich tötet; somit ist der Vorsatz schon Bestandteil des Tatbestandes.

Heute bestehen Bedenken im Hinblick auf den finalistischen Handlungsbegriff, der nicht für fahrlässige Taten und Unterlassungen passe; gleichwohl wird die Einordnung des Vorsatzes in den subjektiven Tatbestand geteilt, da sich der soziale Sinn der Tatbestandshandlungen nur unter Einbeziehung des Vorsatzes überhaupt fassen lässt.

#### **d) Funktionales Strafrechtssystem**

Eine weitere Fortentwicklung ergab sich ab den 70er Jahren durch das „funktionale Strafrechtssystem“. Strafrechtliche Systembildung soll nicht an ontischen Begebenheiten wie der Handlung oder der Kausalität anknüpfen, sondern ausschließlich von strafrechtlichen Zwecksetzungen geleitet sein.

Persönliche Verantwortlichkeit setzt sich aus der Schuld und der präventiven Notwendigkeit der Strafsanktion zusammen.

- ⊕ Die Funktion dieses Aufbaus besteht in der Ordnung der verschiedenen Elemente und damit in der jederzeitigen Verfügbarkeit der bereits erarbeiteten Problemlösungen sowie dadurch in der Garantie der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle.
- ⊖ Man muss sich davor hüten, aus dieser Systematik auch für bisher noch ungelöste Probleme materiellrechtliche Ergebnisse herzuleiten (Gefahr der Begriffsjurisprudenz).

### **III. Teleologisch-kriminalpolitisches Systemdenken**

#### **1. Vorzüge des Denkens in einem System**

- sichere, berechenbare Anwendung des Strafrechts frei von Willkür
- Erleichterung der Fallprüfung
- gleichmäßige und differenzierte Rechtsanwendung
- Vereinfachung und bessere Handhabung des Rechts

#### **2. Gefahren des Denkens in einem System**

- Vernachlässigung der Einzelfallgerechtigkeit
- kriminalpolitisch nicht legitimierbare Systemableitungen
- Verwendung zu abstrakter Begriffe

#### **3. Problemendenken als Alternative?**

Problemendenken als eine vom Einzelproblem ausgehende Suche nach Möglichkeiten, dieses sachgerecht und zweckmäßig zu lösen.

- ⊖ Rechtsunsicherheit: keine gleichmäßige und berechenbare Rechtsanwendung mehr gewährleistet.
- ⊖ Gesetzlichkeitsprinzip: Rechtsfindung per Analogie, praeter legem oder kraft Gewohnheitsrecht ist im Strafrecht gerade nicht möglich.

#### **4. Exemplifizierungen des teleologisch-kriminalpolitischen Systemdenkens**

Ein modernes Strafrechtssystem muss teleologisch strukturiert sein, also auf wertenden Zwecksetzungen aufbauen. Die leitenden Zwecksetzungen, die das Strafrechtssystem konstituieren, können nur kriminalpolitischer Art sein.

##### **a) Handlung**

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Bewertung als Nichthandlung wird alles ausgeschieden, was den Kategorien des strafrechtlich Erlaubten und Verbotenen von vornherein nicht unterliegt.

##### **b) Tatbestand**

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Aufnahme eines bestimmten Verhaltens in einen Straftatbestand soll der Einzelne zur Unterlassung des darin beschriebenen Verhaltens motiviert werden (Generalprävention).

##### **c) Unrecht**

Kriminalpolitische Zwecke: Lösung von Interessenkollisionen, Anknüpfungspunkt für Maßregeln und andere rechtliche Wirkungen, Verzahnung des Strafrechts mit der Gesamtrechtsordnung.

##### **d) Verantwortlichkeit**

Kriminalpolitischer Zweck: Ausscheidung von Fallkonstellationen, in denen trotz Unrechtsverwirklichung eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nicht besteht.



## 5. Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Oft werden Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in ein gegensätzliches Verhältnis gebracht (von Liszt: „Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik.“).

Bei genauerer Betrachtung stellen strafrechtliches und kriminalpolitisches Denken jedoch keine strengen Gegensätze dar, denn die Rechtsfindung ist mehr als ein Subsumtionsautomat; hier fließt kriminalpolitisches Systemdenken mit ein.

Zu beachten ist jedoch, dass Kriminalpolitik durch den Richter wegen des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 II GG) und des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nur innerhalb der Auslegungsgrenzen betrieben werden kann. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, infolge kriminalpolitischer Erwägungen Gesetze zu ändern.

## Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. 1979 wurde die Verjährung für Mord aufgehoben. Bis zu welchem Zeitpunkt wäre dies nach herrschender Auffassung möglich gewesen?
- II. In § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist von berechtigtem oder entschuldigtem Verhalten die Rede. Was gilt für den Fall des Entferns vom Unfallort, wenn man den Unfall zunächst gar nicht bemerkt hat?
- III. Wie wird die persönliche Verantwortlichkeit nach dem funktionalen Strafrechtssystem definiert?
- IV. In welchem Verhältnis stehen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik?